

Gefahrtarif

der Unfallversicherung Bund und Bahn für Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Abs. 2 SGB VII

Gültig zur Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2015 an.

I. Zuteilung der Unternehmen zu den Gefährklassen

Gefahrtarifstelle	Unternehmensart	Gefährklasse
1	<ul style="list-style-type: none"> • Personenverkehr (Zug/Kfz) • Güterverkehr (Zug/Kfz) • Stückgutverkehr (Zug/Kfz) • Schienennetzanlagen • Bahnbetriebsanlagen (Bahnhöfe, Stellwerke) • Anlagen- und Haustechnik • Tankanlagen und Tankservice • Gleisbau • Signalbau • Fahrleitungsbau • Tiefbau • Hochbau/Abbrucharbeiten • Werke/Fahrzeuginstandhaltung • Werkstätten • Betriebsgastronomie • Schifffahrt • Hafenanlagen • Fernmeldebetrieb/ Fernmeldeanlagenbau • Bahnanlagen- und Hausreinigung • Werksbahnen/ Werksrangierdienst • Dienstleistungsüberlassung/Arbeitnehmerüberlassung • Bundeseisenbahnvermögen (BEV) 	3,4
2	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bahn AG Holding • Wohnungsbaugesellschaften • Siedlungsgesellschaften • Sparkassen u. Banken • Projekt-, Planungs- und Forschungstätigkeiten • Sozialversicherung/Reha-Kliniken • Gesundheitservicezentren • Selbsthilfeeinrichtungen des Personals (Sozialwerke) • Bildungs-/ Schulungszentren • Informationstechnik/Datenverarbeitung • Sportvereine • Telefonservice (Auskunft, Verkauf) • Stationärer Fahrkartenverkauf • Magnetschwebbahnen • Elektro-Energieversorgung • Vermögensverwaltung • Immobilienverwaltung • Vermittlung für Vermietungen und Kauf von Fahrzeugen (Schienenfahrzeuge und Kraftfahrzeuge) • Rehabilitanden gesetzlicher Sozialversicherungsträger (gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 15 SGB VII) 	1,2

II. Veranlagungsbestimmungen

Für Nebenunternehmen, die einer anderen Berufsgenossenschaft als der UVB angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden keine Gefährklassen festgestellt. Der Beitrag für diese Nebenunternehmen wird in der Höhe erhoben, in der er von der anderen Berufsgenossenschaft für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr nach deren Gefahrtarif berechnet worden wäre.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 25. Juni 2015

Die Vertreterversammlung

(Vlatko Stark – Vorsitzender)




Genehmigung

Der umseitige, von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 25. Juni 2015 beschlossene Gefahrarif für Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Abs. 2 SGB VII zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2015 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 9. Juli 2015
423-69760.50-2674/2014

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Warburg)

